STRANDKLINIK
ST. PETER-ORDING
Wissen, was dem Menschen dient.



SGB IX
Schwerbehindertenrecht

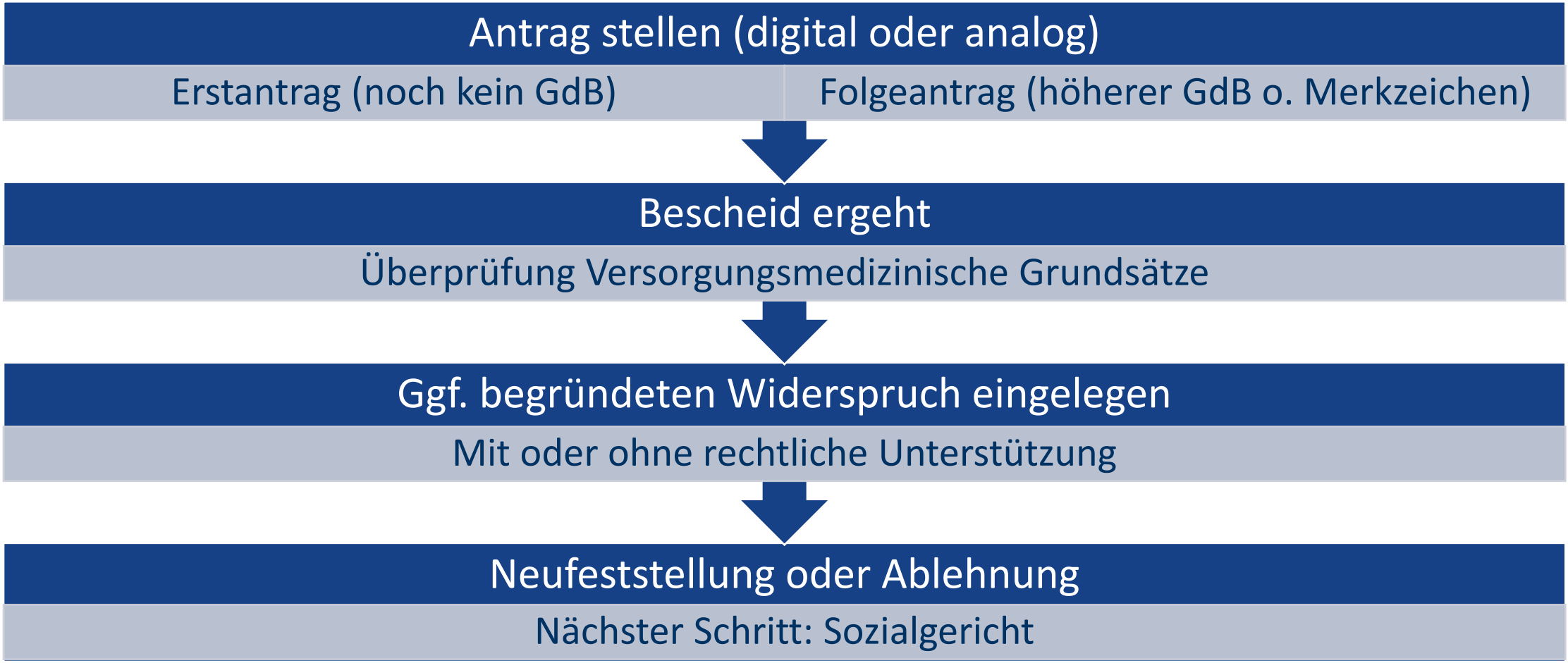
Übersicht

- Definition Behinderung
- Antragstellung
- Beurteilungsgrundlage
- Nachteilsausgleiche
- Gleichstellung
- Umgang mit Arbeitgeber
- Integrationsamt/Integrationsfachdienste

Definition Behinderung laut SGB IX §2

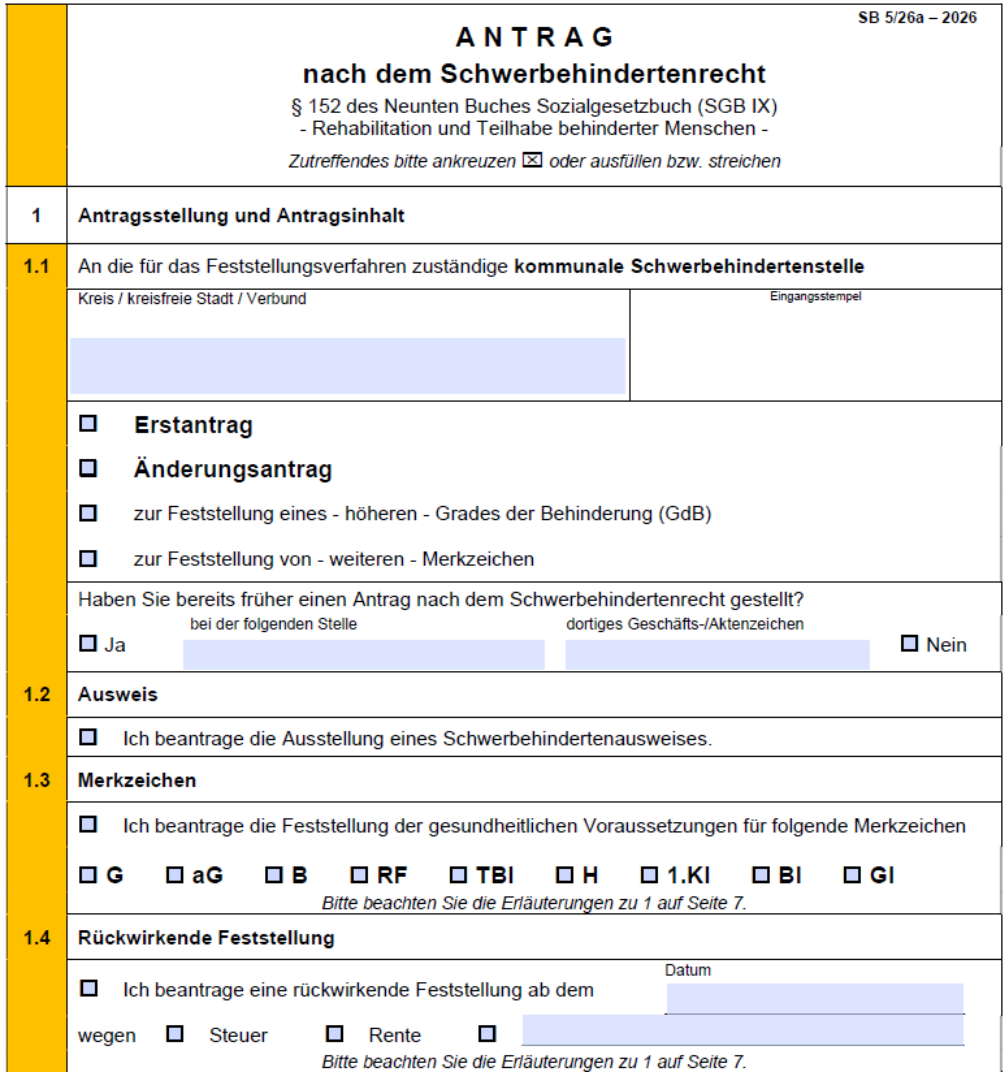
„(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“

Antragsverfahren



Antrag

- Online oder beim Sozialdienst
- Unterschiedlich je nach Bundesland
- Zuständig ist das Versorgungsamt



SB 5/26a – 2026

ANTRAG
nach dem Schwerbehindertenrecht
§ 152 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)
- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -
Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen bzw. streichen

1 Antragsstellung und Antragsinhalt

1.1 An die für das Feststellungsverfahren zuständige **kommunale Schwerbehindertenstelle**

Kreis / kreisfreie Stadt / Verbund | Eingangsstempel

☐ **Erstantrag**
☐ **Änderungsantrag**
☐ zur Feststellung eines - höheren - Grades der Behinderung (GdB)
☐ zur Feststellung von - weiteren - Merkzeichen

Haben Sie bereits früher einen Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht gestellt?
☐ Ja — bei der folgenden Stelle — dortiges Geschäfts-/Aktenzeichen — ☐ Nein

1.2 Ausweis

☐ Ich beantrage die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises.

1.3 Merkzeichen

☐ Ich beantrage die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für folgende Merkzeichen

☐ **G** ☐ **aG** ☐ **B** ☐ **RF** ☐ **TBl** ☐ **H** ☐ **1.Kl** ☐ **Bl** ☐ **Gl**

Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu 1 auf Seite 7.

1.4 Rückwirkende Feststellung

☐ Ich beantrage eine rückwirkende Feststellung ab dem — Datum

wegen ☐ Steuer ☐ Rente ☐

Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu 1 auf Seite 7.

Quelle: https://www.brms.nrw.de/system/files/media/document/file/27_antrag_schwerbehindertenrecht.pdf abgerufen am 29.10.2026

Beurteilungsgrundlage



- Beurteilungsgrundlage
- Bundesweit einheitlich
- Mehrere Diagnosen werden nicht aufsummiert

Quelle: https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/k710-anhaltspunkte-fuer-die-aerztliche-gutachtertaetigkeit.html abgerufen am 29.10.2026

Beispiel: Lunge

8.3 Krankheiten der Atmungsorgane mit dauernder Einschränkung der Lungenfunktion

geringen Grades

das gewöhnliche Maß übersteigende Atemnot bei mittelschwerer Belastung (z.B. forsches Gehen [5 – 6 km/h], mittelschwere körperliche Arbeit); statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung bis zu 1/3 niedriger als die Sollwerte, Blutgaswerte im Normbereich 20 – 40

mittleren Grades

das gewöhnliche Maß übersteigende Atemnot bereits bei alltäglicher leichter Belastung (z.B. Spazierengehen [3 – 4 km/h], Treppensteigen bis zu einem Stockwerk, leichte körperliche Arbeit); statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung bis zu 2/3 niedriger als die Sollwerte, respiratorische Partialinsuffizienz 50 – 70

schweren Grades

Atemnot bereits bei leichtester Belastung oder in Ruhe; statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung um mehr als 2/3 niedriger als die Sollwerte, respiratorische Globalinsuffizienz 80 – 100

Quelle: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/k710-versorgungsmed-verordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=5 abgerufen am 29.10.2026

Beispiel: Lunge

8.5 Bronchialasthma ohne dauernde Einschränkung der Lungenfunktion,

Hyperreagibilität mit seltenen (saisonalen) und/oder leichten Anfällen	0 – 20
Hyperreagibilität mit häufigen (mehrmals pro Monat) und/oder schweren Anfällen	30 – 40
Hyperreagibilität mit Serien schwerer Anfälle	50

Eine dauernde Einschränkung der Lungenfunktion ist zusätzlich zu berücksichtigen.

Quelle: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/k710-versorgungsmed-verordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=5 abgerufen am 29.10.2026

Beispiel: Wirbelsäule

Wirbelsäulenschäden

ohne Bewegungseinschränkung oder Instabilität	0
mit geringen funktionellen Auswirkungen (Verformung, rezidivierende oder anhaltende Bewegungseinschränkung oder Instabilität geringen Grades, seltene und kurz dauernd auftretende leichte Wirbelsäulensyndrome)	10
mit mittelgradigen funktionellen Auswirkungen in einem Wirbelsäulenabschnitt (Verformung, häufig rezidivierende oder anhaltende Bewegungseinschränkung oder Instabilität mittleren Grades, häufig rezidivierende und über Tage andauernde Wirbelsäulensyndrome)	20
mit schweren funktionellen Auswirkungen in einem Wirbelsäulenabschnitt (Verformung, häufig rezidivierende oder anhaltende Bewegungseinschränkung oder Instabilität schweren Grades, häufig rezidivierende und Wochen andauernde ausgeprägte Wirbelsäulensyndrome)	30
mit mittelgradigen bis schweren funktionellen Auswirkungen in zwei Wirbelsäulenabschnitten	30 – 40
mit besonders schweren Auswirkungen (z.B. Versteifung großer Teile der Wirbelsäule; anhaltende Ruhigstellung durch Rumpforthese, die drei Wirbelsäulenabschnitte umfasst [z.B. Milwaukee-Korsett]; schwere Skoliose [ab ca. 70° nach Cobb])	50 – 70

Quelle: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/k710-versorgungsmed-verordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=5 abgerufen am 29.10.2026

Beispiel: Psyche

3.7 Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, Folgen psychischer Traumen

Leichtere psychovegetative oder psychische Störungen	0 – 20
Stärker behindernde Störungen	
mit wesentlicher Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit (z.B. ausgeprägtere depressive, hypochondrische, asthenische oder phobische Störungen, Entwicklungen mit Krankheitswert, somatoforme Störungen)	30 – 40
Schwere Störungen (z.B. schwere Zwangskrankheit)	
mit mittelgradigen sozialen Anpassungsschwierigkeiten	50 – 70
mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten	80 – 100

Quelle: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/k710-versorgungsmed-verordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=5 abgerufen am 29.10.2026

Weitere Beispiele

Ohrgeräusche (Tinnitus)

ohne nennenswerte psychische Begleiterscheinungen	0 – 10
mit erheblichen psychovegetativen Begleiterscheinungen	20
mit wesentlicher Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit (z.B. ausgeprägte depressive Störungen)	30-40
mit schweren psychischen Störungen und sozialen Anpassungsschwierigkeiten	mindestens 50

Quelle: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/k710-versorgungsmed-verordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=5 abgerufen am 29.10.2026

Weitere Beispiele

15.1 Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus)

Die an Diabetes erkrankten Menschen, deren Therapie regelhaft keine Hypoglykämie auslösen kann und die somit in der Lebensführung kaum beeinträchtigt sind, erleiden auch durch den Therapieaufwand keine Teilhabebeeinträchtigung, die die Feststellung eines GdS rechtfertigt. Der GdS beträgt 0.

Die an Diabetes erkrankten Menschen, deren Therapie eine Hypoglykämie auslösen kann und die durch Einschnitte in der Lebensführung beeinträchtigt sind, erleiden durch den Therapieaufwand eine signifikante Teilhabebeeinträchtigung. Der GdS beträgt 20.

Die an Diabetes erkrankten Menschen, deren Therapie eine Hypoglykämie auslösen kann, die mindestens einmal täglich eine dokumentierte Überprüfung des Blutzuckers selbst durchführen müssen und durch weitere Einschnitte in der Lebensführung beeinträchtigt sind, erleiden je nach Ausmaß des Therapieaufwands und der Güte der Stoffwechseleinstellung eine stärkere Teilhabebeeinträchtigung. Der GdS beträgt 30 bis 40.

Die an Diabetes erkrankten Menschen, die eine Insulintherapie mit täglich mindestens vier Insulininjektionen durchführen, wobei die Insulindosis in Abhängigkeit vom aktuellen Blutzucker, der folgenden Mahlzeit und der körperlichen Belastung selbständig variiert werden muss, und durch erhebliche Einschnitte gravierend in der Lebensführung beeinträchtigt sind, erleiden auf Grund dieses Therapieaufwands eine ausgeprägte Teilhabebeeinträchtigung. Die Blutzuckerselbstmessungen und Insulindosen (beziehungsweise Insulingaben über die Insulinpumpe) müssen dokumentiert sein. Der GdS beträgt 50.

Außergewöhnlich schwer regulierbare Stoffwechsellagen können jeweils höhere GdS-Werte bedingen.

Quelle: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/k710-versorgungsmed-verordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=5 abgerufen am 29.10.2026

GdB-abhängige Nachteilsausgleiche

Nachteilsausgleiche, die bei einem niedrigen Grad der Behinderung (GdB) angeführt sind, gelten auch für alle höheren GdB.
Kraftfahrzeughilfe und kommunale Fahrdienste kommen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen für viele Menschen mit (Schwer-)Behinderung in Betracht.

20

Eine Funktionseinschränkung ab einem GdB von 20 gilt als Behinderung.

Behinderten-Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 384 €
(§ 33b Einkommensteuergesetz EStG)

30/40

Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen möglich
(§ 2 Abs. 3 SGB IX)

Kündigungsschutz bei Gleichstellung
(§§ 168 ff. i.V.m. § 151 Abs. 3 SGB IX)

Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 SGB IX) bei Gleichstellung

Behinderten-Pauschbetrag:
GdB 30: 620 €
GdB 40: 860 €
(§ 33b EstG)

50

Schwerbehinderteneigenschaft (§ 2 Abs. 2 SGB IX)

Behinderten-Pauschbetrag: 1.140 € (§ 33b EStG)

Bevorzugte Einstellung, Beschäftigung
(§§ 164, 205 SGB IX)

Kündigungsschutz
(§§ 168 ff. SGB IX)

Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 SGB IX)

Freistellung von Mehrarbeit
(§ 207 SGB IX)

Eine Arbeitswoche Zusatzurlaub (§ 208 SGB IX)

Vorgezogene Altersrente nach 35 Beitragsjahren mit Schwerbehinderung:
2 Jahre vor dem regulären Rentenalter ohne Abschläge; bis 5 Jahre vor dem regulären Rentenalter mit Abschlägen
(§§ 37, 236a SGB VI) bzw. vorzeitige Pensionierung von Beamten (§ 52 BBG) möglich

Stundenermäßigung bei Lehrern: je nach Bundesland

Beitragsermäßigung bei Automobilclubs, z.B. ADAC, AvD (Satzungen der Clubs)

Rabatte in vielen Einrichtungen, z.B. in Freibädern, Museen, Kinos, Theatern

Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei häuslicher Pflege und Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI: 2.100 €
(§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)

Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI und häuslicher oder teilstationärer Pflege/ Kurzzeitpflege: 1.800 € (§ 17 Wohngeldgesetz)

Ermäßigung oder Befreiung bei Kurtaxen (Ortssatzungen)

Bei Merkzeichen G: Fahrtkosten zur Arbeit voll von der Steuer absetzbar ohne Begrenzung auf die Pendlerpauschale (§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG)

Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 6,12 € bei bestimmten Hörschädigungen möglich (Merkzeichen RF)

Pflegepersonen können unabhängig vom GdB einen Pflegepauschbetrag bei der Steuer absetzen (§ 33b Abs. 6 EStG):

Bei Pflegegrad 2: 600 €

Bei Pflegegrad 3: 1.100 €

Bei Pflegegrad 4 oder 5: 1.800 €

Bei Merkzeichen H: 1.800 €

60

Behinderten-Pauschbetrag:
1.440 €
(§ 33b EStG)

Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 6,12 € bei GdB 60 nur wegen Sehbehinderung (Merkzeichen RF)

Oranger Parkausweis bei bestimmten Behinderungen bzw. Erkrankungen

70

Behinderten-Pauschbetrag:
1.780 €
(§ 33b EStG)

Fahrtkosten zur Arbeit voll von der Steuer absetzbar ohne Begrenzung auf die Pendlerpauschale
(§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 EStG)

Mit Merkzeichen G: Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten von der Steuer absetzbar:
900 €
(§ 33 Abs. 2a EStG)

Ermäßigte BahnCard

80

Behinderten-Pauschbetrag:
2.120 €
(§ 33b EStG)

Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei häuslicher Pflege und Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI:
4.500 €
(§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)

Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten von der Steuer absetzbar: 900 €
(§ 33 Abs. 2a EStG)

Ermäßigter Rundfunkbeitrag von 6,12 €, wenn dauerhaft keine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen möglich ist
(§ 4 RBeitrStV)

90

Behinderten-Pauschbetrag:
2.460 €
(§ 33b EStG)

100

Behinderten-Pauschbetrag:
2.840 €
(§ 33b EStG)

Freibetrag beim Wohngeld: 1.800 €
(§ 17 Wohngeldgesetz)

Vorzeitige Verfügung über Bausparkassen- bzw. Sparbeträge (AGB der Anbieter)

Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung: 4.500 €
(§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)

In vielen Kommunen Hundesteuerermäßigung für ausgebildete Hunde, z.T. auch bei niedrigerem GdB

beta Institut gemeinnützige GmbH
© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg
info@beta-institut.de, www.beta-institut.de

betanet

Weitere Informationen rund um das Thema Behinderung finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.
Details zum Grad der Behinderung (GdB) finden Sie unter www.betanet.de > Suchbegriff: „Grad der Behinderung".

Quelle: https://www.betanet.de/files/pdf/nachteilsausgleiche-gdb.pdf abgerufen am 29.10.2026

Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche

Kraftfahrzeughilfe und kommunale Fahrdienste kommen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen für viele Menschen mit Behinderung in Betracht.
Unabhängig vom Merkzeichen sind ab GdB 70 volle berufliche Fahrtkosten von der Steuer ohne Begrenzung auf die Pendlerpauschale absetzbar (§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 EStG).

aG	B	Bl	G	Gl	H	RF
außergewöhnlich gehbehindert	Notwendigkeit ständiger Begleitung	blind	erheblich gehbehindert	gehörlos	hilflos	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags
Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 228 ff. SGB IX)	Kostenlose Beförderung der Begleitperson • im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen (§§ 228 ff. SGB IX) • blinder Menschen im internationalen Eisenbahnverkehr (Special Conditions of International Carriage SCIC)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228 ff. SGB IX)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 228 ff. SGB IX) oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 228 ff. SGB IX) oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228 ff. SGB IX)	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 6,12 €/Monat (§ 4 RBeitrStV)
Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)		Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)			Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)	**TBl** taubblind
Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten bei der Steuer absetzbar: 4.500 € (§ 33 Abs. 2a EStG)		Rundfunkbeitrag: • Befreiung für Empfänger von Blindenhilfe • sonst mit Merkzeichen RF Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 6,12 €/ Monat (§ 4 RBeitrStV)	Ab GdB 70 Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten bei der Steuer absetzbar: 900 € (§ 33 Abs. 2a EStG)	Rundfunkbeitrag: • Befreiung für taubblinde Menschen • Ermäßigung für Gehörlose und hörgeschädigte Menschen, denen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde (§ 4 RBeitrStV)	Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 7.400 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)	Befreiung vom Rundfunkbeitrag (§ 4 RBeitrStV)
Kostenloser Fahrdienst in vielen Gemeinden und Landkreisen mit unterschiedlichen kommunalen Regelungen		Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 7.400 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)	Im Regelrentenalter oder bei voller Erwerbsminderung Mehrbedarfserhöhung bei Sozialhilfe und Bürgergeld: 17 % (§ 30 SGB XII, § 23 Nr. 4 SGB II)	In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde	In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde	Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten bei der Steuer absetzbar: 4.500 € (§ 33 Abs. 2a EStG)
Blauer Parkausweis (§ 46 Abs. 1 StVO)	Angemessene Kosten für Begleitperson im Urlaub als außergewöhnliche Belastung bei der Steuer absetzbar (§§ 33, 33b Abs. 3 Satz 3 EStG, laut BFH Urteil vom 4.7.2002, Az.: III R 58/98 waren damals bis 767 € angemessen)	Blauer Parkausweis (§ 46 StVO)	Oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (§ 46 StVO)	Gehörlosengeld in Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Pflegepauschbetrag für Pflegende: 1.800 € (§ 33b Abs. 6 EStG)	Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 7.400 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)
Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGB V)		Blindenhilfe und Landesblindengeld	Volle berufliche Fahrtkosten von der Steuer absetzbar ohne Begrenzung auf die Pendlerpauschale (§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG)		Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGB V)	Finanzielle Leistungen für taubblinde Menschen in vielen Bundesländern
Im Regelrentenalter oder bei voller Erwerbsminderung Mehrbedarfserhöhung bei Sozialhilfe und Bürgergeld: 17 % (§ 30 SGB XII, § 23 Nr. 4 SGB II)	Oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (§ 46 StVO)	Hundesteuer-Befreiung möglich			Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten bei der Steuer absetzbar: 4.500 € (§ 33 Abs. 2a EStG)	
	Begleitperson von Kurtaxe befreit (örtl. Verordnungen)	Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGB V)				
		Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten bei der Steuer absetzbar: 4.500 € (§ 33 Abs. 2a EStG)				

beta Institut gemeinnützige GmbH
© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg
info@beta-institut.de, www.beta-institut.de

betanet

Weitere Informationen rund um das Thema Behinderung finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.
Details zu allen Merkzeichen finden Sie unter www.betanet.de > Suchbegriff: „Merkzeichen".

Quelle: https://www.betanet.de/files/pdf/nachteilsausgleiche-merkzeichen.pdf abgerufen am 29.10.2026

Gleichstellung

Voraussetzungen:

- GdB weniger als 50, aber mindestens 30
- Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Arbeitsplatz rechtmäßig in Deutschland
- Aufgrund Ihrer Behinderung ist Ihr Arbeitsplatz gefährdet oder Sie können deswegen keinen geeigneten Arbeitsplatz finden
- Beantragung bei Bundesagentur für Arbeit

Gleichstellung

Auswirkungen:

- Kündigungsschutz (Arbeitgeber muss Zustimmung zur Kündigung beim Integrationsamt einholen)
- finanzielle Hilfen für einen Arbeitsplatz
- Zugang zu speziellen Fachdiensten und der Förderung der Integrationsämter
- Zuschüsse oder andere Formen der Förderung erleichtern es Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in wirtschaftlicher Hinsicht, Sie einzustellen und dauerhaft zu beschäftigten.

Umgang mit dem Arbeitgeber

Muss ich den Arbeitgeber über meine Behinderung informieren?

- Bei einem Vorstellungsgespräch ist die Frage nach einer vorliegenden Schwerbehinderung grundsätzlich nicht mehr zulässig (Ausnahme: mögliche Einschränkungen für die Tätigkeit)
- Arbeitnehmer hat keine Offenbarungspflicht im bestehenden Arbeitsverhältnis
- Frage des Arbeitgebers nach einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung ist jedoch nach sechsmonatigem Arbeitsverhältnis zulässig

Umgang mit dem Arbeitgeber

- Bei Unkenntnis des Arbeitgebers muss sich der Arbeitnehmer im Falle einer Kündigung innerhalb von drei Wochen auf den Kündigungsschutz berufen
- Bei Unkenntnis kann der Arbeitnehmer diverse Nachteilausgleiche nicht in Anspruch nehmen
- Bei Unkenntnis muss der Arbeitgeber u. U. eine Ausgleichsabgabe wegen Nichterfüllung der Quote an den Staat zahlen

Integrationsamt

- Berufliche Eingliederung von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Beratung und Förderung für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen und ihrer Arbeitgeber bei der Schaffung und Sicherung der Arbeitsplätze
- Zustimmung zur Kündigung

Integrationsfachdienste (IFD)

- Dienste Dritter
- Integration Schwerbehinderter und Behinderter in Arbeit
- Beratung und Unterstützung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern/Auszubildenden/Schülern
- Arbeits- und Ausbildungsplatzakquise und -erhaltung
- Begleitung, Betreuung, Konfliktlösung, Arbeitshilfen
- Koordination aller Träger/Leistungen

VIELEN DANK

STRANDKLINIK ST. PETER-ORDING

Fritz-Wischer-Str. 3 | 25826 St. Peter-Ording | Telefon 04863 70601 | Telefax 04863 7061 799

info@strandklinik-spo.de | www.strandklinik-st-peter-ording.de